



Rat der
Europäischen Union

034217/EU XXV. GP
Eingelangt am 23/07/14

Brüssel, den 23. Juli 2014
(OR. en)

12136/14

AGRI 511
AGRIFIN 98
DELACT 129

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Juli 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2014) 4984 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 18.7.2014 zur Änderung von Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 4984 final.

Anl.: C(2014) 4984 final

12136/14

ik

DGB 1B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.7.2014
C(2014) 4984 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 18.7.2014

**zur Änderung von Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen
Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber
landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen
Agrarpolitik**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 70 der genannten Verordnung zu erlassen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nachdem die Kommission die delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission erlassen hatte, fanden während des Prüfungszeitraums Gespräche mit dem Europäischen Parlament und dem Rat statt. In der Folge dieser Gespräche gab die Kommission am 2. April 2014 folgende Erklärung ab: „*Die Kommission verpflichtet sich, die Erfahrungen bei der Umsetzung der Verpflichtungen hinsichtlich der ökologischen Vorrangflächen als Teil der Ökologisierungsverpflichtungen nach dem ersten Jahr der Anwendung einer umfassenden Bewertung zu unterziehen. [...]. In der Zwischenzeit wird die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des delegierten Rechtsakts über Direktzahlungen verabschieden, um den Gewichtungsfaktor der ökologischen Vorrangflächen für Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen ab 1. Januar 2015 von 0,3 auf 0,7 zu erhöhen.*“

Das Europäische Parlament und der Rat haben im Prüfungszeitraum schließlich keine Einwände gegen die verabschiedete delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 erhoben.

Mit diesem Entwurf einer delegierten Verordnung wird der Verpflichtung der Kommission nachgekommen, die sie in ihrer Erklärung in Bezug auf den Gewichtungsfaktor der im Umweltinteresse genutzten Flächen (ökologischen Vorrangflächen) für Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen eingegangen ist.

Die Mitgliedstaaten wurden zu diesem Entwurf einer delegierten Verordnung im Rahmen der Sachverständigengruppe „Direktzahlungen – Ökologisierung“ konsultiert (Sitzung vom 6. Juni 2014).

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 46 Absatz 9 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Anpassung von Anhang X der genannten Verordnung zu erlassen, um die in dem Anhang vorgesehenen Umrechnungs- und Gewichtungsfaktoren festzulegen. Im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird mit dieser delegierten Verordnung der Kommission Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 18.7.2014

zur Änderung von Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 9 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind die Bedingungen für die Gewährung der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden festgelegt. Diese Bedingungen umfassen auch Vorschriften über die im Hinblick auf die Biodiversitätsziele im Umweltinteresse zu nutzenden Flächen.
- (2) Um die Verwaltung solcher im Umweltinteresse genutzten Flächen zu vereinfachen und die Merkmale der verschiedenen Arten von Flächen zu berücksichtigen, ist in Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 die Anwendung von Umrechnungs- und Gewichtungsfaktoren vorgesehen.
- (3) Mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission² wurde Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert, um die Umrechnungs- und Gewichtungsfaktoren gemäß Artikel 46 Absatz 3 der genannten Verordnung festzusetzen.
- (4) Im Ergebnis der Diskussionen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat über die delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 verpflichtete sich die Kommission, den Gewichtungsfaktor für Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zu erhöhen, um die oben genannten Ziele zu erreichen.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181, S. 1).

- (5) Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Vorliegende Verordnung sollte für Beihilfeanträge für Kalenderjahre nach dem Kalenderjahr 2014 gelten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

In Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird der Gewichtungsfaktor „0,3“ für Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen durch „0,7“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für Beihilfeanträge für Kalenderjahre nach dem Kalenderjahr 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18.7.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*